

# Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über den Bebauungsplan 44.03 "Warnitz - Silberberg"

## Teil A - Planzeichnung Maßstab 1 : 1.000



### PLANZEICHENERKLÄRUNG (gemäß PlanV 90 vom 18. Dezember 1990)

#### Planungsrechtliche Festsetzungen

##### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 4 BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet

##### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO

GRZ Grundflächenzahl (GRZ)  
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

##### 3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. § 22, 23 BauNVO

o offene Bauweise  
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
E nur Einzelhäuser zulässig  
Baugrenze

##### 4. VERKEHRSLINIE § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen  
Straßenbegrenzungslinie  
Verkehrslinie mit besonderer Zweckbestimmung  
Zweckbestimmung  
Fuß- und Radweg  
Öffentliche Parkfläche  
Privatstraße  
Mischverkehr

##### 5. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Zweckbestimmung  
Elektrizität

##### 6. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Zweckbestimmung  
sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindertagen)

##### 7. GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Grünfläche privat

##### 8. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANSCHAFT § 1 a und § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 1 a und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB  
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB  
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB  
Strauchpflanzung  
Baumpflanzung  
Baumrodung  
Anlage eines Kleingewässers (Überflutungsbereich)

##### 9. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 1 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauNVO  
mit Geh-, Fahr- und Leihwegen zu bestehenden Flächen (gegenüber den Versorgungsnetzen Gas, Wasser, Schmutzwasser, Regenwasser etc.) § 9 Abs. 1 Nr. 21 und 24 BauGB  
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung hergeleitet sind § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB  
Hauptstraßen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

##### Kennzeichnungen § 9 Abs. 5 BauGB

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB  
Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbegrenzungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

#### nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzräumen im Sinne des Naturschutzrechts

#### Darstellungen ohne Normcharakter

Wertstoffdeponie  
vorhandene unterirdische Geologie  
Schnittlinien der Straßenschnittstelle  
vorhandene Bebauung  
Fluglinien  
Konturbegrenzung  
Flurstücknummer  
Böschung  
Flächenbezeichnung Grünflächen

Baugruben	Zahl der Vollgeschosse	Nutzungsbezeichnung
GRZ	Bauweise	
Bauweise/Heuturm	Dachneigung	

#### Straßenschnitte ohne Normcharakter

Schnitt A-A  
Schnitt B-B  
Schnitt C-C  
Schnitt D-D  
Schnitt E-E  
Schnitt F - F (Lärmschutzwall)

## Teil B - Text

### I Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In dem im Planungsbereich ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet werden von der Zulassung gemäß § 4 der BauNVO ausgeschlossen:  
- sonstige nicht ständige Handwerksbetriebe  
- Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke  
- Schank- und Speisewirtschaften  
- Betriebe des Beherbergungswesens  
- Gartenbaubetriebe und  
- Tankstellen

#### 2. Höhenlage baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)

2.1 Der Erdgeschossfußboden darf max. 0,50 m über der mittleren Höhenlage der angrenzenden Verkehrsflächen liegen.

#### 3. Gebäudehöhen (§ 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

3.1 Die Traufhöhen der eingeschossigen Gebäude darf 4,0 m nicht überschreiten. Die Firsthöhe der eingeschossigen Gebäude darf 9,50 m nicht überschreiten. Als Bezugspunkt für die festgesetzten Gebäudehöhen gilt das durchschnittliche Niveau der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche vor dem privaten Grundstück.

#### 5. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

5.1 Die straßenseitigen Baugrenzen dürfen durch Vorbauten überschritten werden, pro Haus auf einer Länge bis max. 4,0 m, in der Tiefe bis max. 1,5 m und in der Höhe von einem Geschoss.

#### 6. Zulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

6.1 Im Planungsbereich ist je festgesetzten Einzelhaus (E) nur eine Hauptwohnung zulässig.

#### 7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 In den ungenutzten Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind die zur Bahnhofsstraße gerichteten Außenbauteile der Gebäude sowie die seitlichen Schmelzeisen im Bereich des Baugrabens gemäß den Anforderungen des Lärmpegelbereiches III der DIN 4109 auszubilden. Fenster von Schlafräumen an dieser Gebäudeseite sind mit schallgesicherten Lösungen zu versehen.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB (A)	Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büro-räume u.ä.
III	61 bis 65	erf. w. res. des Außenbauteils in dB (A)	30

Bei Schließung der Bahnhofsstraße für den Durchgangsverkehr von und nach Freischiffen entfällt die Lärmschutzfestsetzung.

### II Grünordnerische Festsetzungen

#### 1. Erhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

1.1 Im Planungsbereich sind die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Flächen mit Bindung für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend ihrer natürlichen Ausprägung zu erhalten und bei Beeinträchtigungen oder Abgang wertgemäß, mit standortgerechten Arten zu ersetzen.

#### 2. Pflanzgebot und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 1 a und § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 25 a BauGB)

2.1 Es ist pro angefangene 500 m Grundstücksfläche mindestens ein heimischer standortgerechter Baum aus Arten der Pflanzliste zu pflanzen.  
2.2 In den nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen mit der Flächenbezeichnung "A1" im nordwestlichen Teil des Planungsbereiches sind unter Entziehung des vorhandenen Gebälgsbestandes auf mindestens 30% der bepfanzbaren Fläche standortheimische Laubbäume der aufgeführten Pflanzliste zu pflanzen. Dazu sind Gebüschgruppen mit einer Mindestgröße von 50 m anzulegen. Innerhalb der Anpflanzflächen sind je 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche 10 Bäume und 40 Sträucher zu pflanzen. Die Abgrenzung der bepfanzbaren Fläche zur verbleibenden gebälgsfreien Fläche auf dem nördlichen Teil der Maßnahmenfläche erfolgt durch die Pflanzung einer 5 m breiten Hecke aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern (Pflanzabstand 1 x 1 m). Zur Abgrenzung gegen die Wohnbebauung ist innerhalb der 5 m breiten Pflanzflächen eine mindestens 2-mäßige Hecke aus standortgerechten Sträuchern und Bäumen (Pflanzabstand 1 x 1 m) anzulegen. Auf den verbleibenden gebälgsfreien Brachen ist die natürliche Sukzessionsdynamik zuzulassen und durch mosaikartige Mahd alle 2 Jahre zu erhalten.

2.3 In der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Fläche mit der Flächenbezeichnung "A2" im nördlichen Teil des Planungsbereiches ist eine 6-mäßige Hecke (Pflanzabstand 1 x 1 m) aus standortgerechten heimischen Sträuchern und Heister der Pflanzliste anzupflanzen. Der Böschungfuß der südlichen Seite des Lärmschuttwalls ist auf einer Länge von 2 m von der Bepflanzung freizuhalten.

2.4 In den nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen mit der Flächenbezeichnung "A3" im südlichen Teil des Planungsbereiches sind auf 50% der bepfanzbaren Fläche Gehölzgruppen aus standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen der Pflanzliste anzulegen. In den mindestens 50 m<sup>2</sup> großen Gehölzgruppen sind die Gehölze mehrjährig anzupflanzen. Je 100 m<sup>2</sup> Anpflanzfläche sind 10 Bäume und 40 Sträucher zu setzen. Zur Abgrenzung gegen die Wohnbebauung ist innerhalb der 5 m breiten Pflanzflächen eine mindestens 2-mäßige Hecke aus standortgerechten Sträuchern und Bäumen (Pflanzabstand 1 x 1 m) anzulegen. Die verbleibende Fläche ist mit kräutlerreichem Landschaftsrasen anzulegen.

2.5 In den nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzten Flächen mit der Flächenbezeichnung "A4" im südlichen Teil des Planungsbereiches ist die Fläche mit kräutlerreichem Landschaftsrasen anzulegen.

2.6 In der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Fläche mit der Flächenbezeichnung "A5" im nordöstlichen Teil des Planungsbereiches ist innerhalb des 2 m breiten Pflanzstreifens eine einmündige Hecke aus standortgerechten heimischen Sträuchern und Heister (Pflanzabstand 1 m) der Pflanzliste anzupflanzen.

2.7 Entlang der Planstraßen A, B, C, D und E sind 31 Laubbäume in einem mindestens 9 m großen Baumquartier zu pflanzen. Das Baumquartier ist als offene Vegetationsfläche auszubilden.

#### 2.8 Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen der Planstraßen A, B, C, D und E sind 3 Hochstämmen aus Arten der Pflanzliste in einem mindestens 9 m<sup>2</sup> großen Baumquartier als Ersatz der zu rodenden Hochstämmen zu setzen. Das Baumquartier ist als offene Vegetationsfläche auszubilden.

2.9 Für Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffe in Natur und Landschaft wird das Flurstück 41/1, Flur 4, Gemarkung Warnitz als Ausgleichsfläche festgesetzt. Auf dem Flurstück soll ein naturnahes Kleingewässer auf einer Fläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> angelegt werden. Zusätzlich ist die flächige Bepflanzung des Flurstückes in einem Umfang von ca. 4.860 m<sup>2</sup> vorzunehmen. Die Pflanzung ist gruppenweise auf 30% der bepfanzbaren Fläche zu erfolgen, wobei die einzelnen Gruppen eine Mindestgröße von 150 m<sup>2</sup> besitzen. Geplant werden standortgerechte heimische Sträucher und Bäume der Pflanzliste in einem Verhältnis von 70 : 30 innerhalb einer Gehölzgruppe. Von der Bepflanzung ist die feuchte Senke (geschützt nach § 20 LNatG M-V) am östlichen Flurstückrand auszunehmen. 70% der bepfanzbaren Fläche sind der Sukzession zu überlassen.

#### 2.10 Pflanzqualitäten/Arten

Für alle Pflanzmaßnahmen innerhalb des Planungsbereiches bzw. im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Empfehlungen zur Artenwahl gibt nachstehende Pflanzliste. Für die Pflanzgebotte werden folgende Mindestqualitäten festgesetzt: Hochstamm, 3 x verpflanzt, SU 16-18 cm (private Flächen) Hochstamm, 3 x verpflanzt, SU 16-20 cm (öffentliche Flächen) Obstbaum, 3 x verpflanzt, SU 10-12 cm Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 150-175/200 cm Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 60-150 cm

#### Pflanzliste

**Bäume**  
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)  
Eberesche (Sorbus aucuparia)  
Echte Mehlbeere (Sorbus aria)  
Feld-Ahorn (Acer campestre)  
Feld-Lime (Lilium castroale)  
Flatterulme (Ulmus laevis)  
Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior)  
Hainbuche (Carpinus betulus)  
Sand-Birke (Betula pendula)  
Schwarz-Pappel (Populus nigra)  
Silber-Weide (Salix alba)  
Spitz-Ahorn (Acer pseudoplatanus)  
Stieleiche (Quercus robur)  
Traubenkirsche (Prunus padus)  
Vogel-Kirsche (Prunus avium)  
Winter-Linde (Tilia cordata)  
hochstämmige Obstbäume

#### III Baurechtliche Gestaltungsvorschriften

##### 1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V)

1.1 Fassadengestaltung  
Als Material für die Außenfassaden sind nur Sichtmauerwerk, Putz und Holz zulässig. Putzfasadens sind in gelblichen bis beige Farbtonen in allen Farbtönen zulässig. In anderen Grundfarben sind Putzfasadens nur in Pastellönen zulässig.

##### 2. Dachgestaltung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V)

2.1 Als Neigung der Dachflächen sind 35 - 50° zulässig. Als Neigung von untergeordneten Dachflächen sind 17 - 70° zulässig. Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche (Walmdächer) wird die Dachneigung auf eine Neigung von 22 - 35° festgesetzt.

##### 3. Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBAuO M-V)

3.1 Als Einfriedungen im Vorgartenbereich zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Hecken aus heimischen Laubbäumen, Hecken aus Metallgitterzäunen zulässig. Die max. zulässige Höhe der Hecken zu den öffentlichen Verkehrsflächen beträgt 0,8 m. Die max. zulässige Höhe der Hecken zu den öffentlichen Verkehrsflächen beträgt 1,20 m. Im Bereich der Sichtbereiche wird die Höhe der Grundstückseinfriedungen auf 0,7 m festgesetzt.

##### 4. Sichtsichtanlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBAuO M-V)

4.1 Freistehende Mülleimer bzw. Müllgefäße sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin mit einer Bepflanzung oder Bänke zu umgeben.

##### 5. Einfahrten/Verkehrsräume (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBAuO M-V)

5.1 Die Verschiebung der öffentlichen Parkplätze und Pflanzflächen für Verkehrsgrün ist auf Nachweis der Erforderlichkeit zulässig / ausnahmsweise zulässig. Zu jedem Baugrundstück ist nur eine Zufahrt bis zu einer Breite von B = 3 m zulässig.

### IV Hinweise, nachrichtliche Übernahme, Kennzeichnungen

#### 1. Bodendenkmalchutz (§ 11 DSchG M-V i. V. m. § 9 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz und der Erhaltung archaischer Bodendenkmäler)

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V Nr. 1 vom 06.01.1998, § 12 II) die zuständige örtliche Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstücks-eigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

#### 2. Ordnungswidrigkeiten Nach § 84 (1) LBAuO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die baulichen Festsetzungen unter III. (Baurechtliche Gestaltungsvorschriften) dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### 3. Trinkwasserschutz

Bohrungen zum Zwecke der Wasserförderung oder Erdwärmegewinnung sind gemäß § 1 V. m. Anlage 2 Pkt. 5.12, Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin (WSVGVO-SN, GS Med.-Vord. G. Nr. 753-2/9) im Trinkwasserschutzgebiet I - III B verboten.

#### 4. Umweltschutz/Altlasten

Die Altlastenermittlung ist im Planungsbereich abgeschlossen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass punktuell Bodenkontaminationen angefallen werden. Daher ist beim Antriften von Bodenbereichen mit außergewöhnlichen Bodenverfärbungen, Ausgasungen oder Abfallvergraben im Zuge von Erdarbeiten die für die Ermittlung, Erfassung und Überwachung von Altlasten zuständige Amt der Landeshauptstadt Schwerin (Amt für Ordnung, Umwelt und Verbraucherschutz) zu informieren.

### Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in seiner derzeit gültigen Fassung sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBAuO M-V) vom 27.04.1998 in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan

Nr. 44.03 "Warnitz - Silberberg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

### VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..... Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Druck im Stadtanzeiger der Stadt Schwerin am ..... erfolgt.

Schwerin, den ..... Siegel  
Oberbürgermeister

2. Die für die Raumplanung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPG) mit Anfrage vom ..... beteiligt worden.

Schwerin, den ..... Siegel  
Oberbürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB ist am ..... durchgeführt worden.

Schwerin, den ..... Siegel  
Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schwerin, den ..... Siegel  
Oberbürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Schwerin, den ..... Siegel  
Oberbürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit den Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schwerin, den ..... Siegel  
Oberbürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schwerin, den ..... Siegel  
Oberbürgermeister

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

Schwerin, den ..... Siegel  
Oberbürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schwerin, den ..... Siegel  
Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Luchowitz und Landeshauptstadt Schwerin

10. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), werden hiermit ausgefertigt.

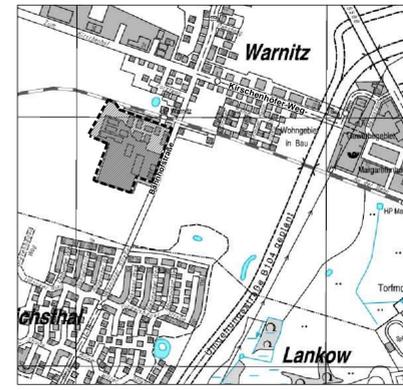
Schwerin, den ..... Siegel  
Oberbürgermeister

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ..... im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Schwerin, den ..... Siegel  
Oberbürgermeister



### ÜBERSICHTSPLAN Maßstab 1 : 10.000 Planstand: 01.03.2006



### Bebauungsplan 44.03 "Warnitz - Silberberg"